EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 17

Kirchengesetz über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit dem Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der damit verbundenen Aufhebung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (s. TOP 16) werden die bisherigen Kirchenkreisämter, das Stadtkirchenamt Kassel und Teile des Landeskirchenamtes zu einer Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 zusammengeführt. In verschiedenen Kirchengesetzen sind bislang Aufgaben, Zuständigkeiten und Beteiligungsrechte und -pflichten der Kirchenkreisämter und einzelner Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes geregelt. Entsprechend der organisatorischen Veränderungen sind nun diese Bestimmungen nachziehend an die Kirchenverwaltung anzupassen.

B. Lösungsvorschlag

Das vorgelegte Artikelgesetz passt vier Kirchengesetze an die Errichtung der Kirchenverwaltung an. Diese regeln u. a. Aufgaben, Zuständigkeiten und Beteiligungen von Kirchenkreisämtern und bestimmten Organisationseinheiten des Landeskirchenamt, die ab dem 1. Januar 2027 zur Kirchenverwaltung gehören. Die Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2027 von der Kirchenverwaltung wahrgenommen. Dies erfordert eine Anpassung der kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dabei sind jedoch lediglich in den entsprechenden Regelungen die Adressaten „Kirchenkreisämter“ und die spezifischen Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes durch die „Kirchenverwaltung“ zu ersetzen. Eine Änderung von Art und Umfang der Aufgaben dieser Organisationseinheiten erfolgt nicht.

Artikel 1 ändert das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die bisher von der Bauverwaltung und Bauberatung des Landeskirchenamtes sowie von den Kirchenkreisämtern wahrgenommenen Zuständigkeiten im Rahmen der kirchenrechtlichen Vermögensaufsicht bei Baumaßnahmen werden zukünftig von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

Artikel 2 ändert das Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Aufgaben der Kirchenkreisämtern und des Landeskirchenamtes werden zukünftig von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

Artikel 3 ändert das Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
Kassenprüfungen sollen nicht mehr jährlich in den Kirchenkreisämtern, sondern in der Kirchenverwaltung einschließlich aller Standorte, die kassenführende Stellen sind, durchgeführt werden. Zudem werden redaktionelle und sprachliche Vereinheitlichungen sowie Klarstellungen vorgenommen, die keine inhaltlichen Änderungen bewirken.

Da Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Revision nicht mehr regelmäßig in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, wird die entsprechende Regelung gestrichen.

Artikel 4 ändert die von der Landessynode bestätigte gesetzesvertretende Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Aufgaben der Kirchenkreisämtern und des Landeskirchenamtes werden der Kirchenverwaltung übertragen. Bestimmungen über die Gewährung der Kirchenkreisamtszuweisungen an die Kirchenkreise und die Finanzierung der Kirchenkreisämter werden aufgehoben.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Zeitpunkt der Errichtung der Kirchenverwaltung am 1. Januar 2027.

In Anlage 2 und 3 werden außerdem der Landessynode die Änderungen zur Kenntnis gegeben, die in den jeweiligen Ausführungsverordnungen zu den o. g. Gesetzen nachgehend erforderlich werden. Nach synodaler Beschlussfassung über das Kirchenverwaltungsgesetzes sollen die jeweiligen Ausführungsverordnungen vom Kollegium des Landeskirchenamts im Dezember angepasst werden.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

Das vorgelegte Kirchengesetz setzt Änderungen um, die mit der Errichtung der Kirchenverwaltung und dem Kirchenverwaltungsgesetz ist die kirchengesetzliche Grundlage für den Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 erforderlich sind. Die Kirchenverwaltung der Zukunft ist ein wesentlicher Baustein im Haushaltskonsolidierungsprozess (Eckpunkt 6). Einer Kirchenverwaltung der Zukunft werden deutlich weniger finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wir gehen momentan von einem Rückgang der für die Kirchenverwaltung der Zukunft zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel von 50 % in 10 Jahren aus.

E. Beteiligung

- Begleitgremium des Teilprozesses „Kirchenverwaltung der Zukunft“ am 11. Juni und 27. August 2026
- Juristenrunde im Landeskirchenamt am 17. August 2026
- Kollegium am 1. September 2026
- Rechtsausschuss am 4. September 2026
- Finanzausschuss am 7./8. September 2026,
- Dekanekonferenz am 10. September 2026
- Rat am 25./26. September 2026

F. Anlage

- Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Anlage 1: Synopse zu den durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geänderten Kirchengesetzen (VAufsG, HRG, AfR-Gesetz und FzuwVO)
- Anlage 2: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG)
- Anlage 3: Entwurf der vierten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AVO-FZuwVO)

Kirchengesetz über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom xx. November 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 25. November 2021 (KABl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe e) wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

   b) In Buchstabe f) wird die Angabe „vom Kirchenkreisamt“ durch die Angabe „von der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) vom 23. November 2022 (KABl. S. 341, Nr. 210) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „ein Kirchenkreisamt oder das Landeskirchenamt“ durch die Angabe „die Kirchenverwaltung“ ersetzt.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 3
Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2015 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2021 (KABl. 2022 S. 28, Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Es soll jährlich Kassenprüfungen in der Kirchenverwaltung durchführen, die sich auch auf die verwalteten Körperschaften erstrecken können“.

2. In § 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „Landeskirche“ durch die Angabe „Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 4 wird nach der Angabe „Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ die Angabe „einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „, die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen“ gestrichen.
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „gesamtkirchlichen“ wird gestrichen.
   b) Nach der Angabe „Haushalts“ wird die Angabe „der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ eingefügt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung – FZuwVO) vom 26. Februar 2021 (KABl. S.35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Landeskirchenamt“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
2. § 9 wird gestrichen.
3. Die Überschrift „Unterabschnitt 3 Finanzierung der Kirchenkreisämter“ und §§ 13, 14 und 15 werden gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2025 den Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 beschlossen. Damit erfolgt eine Zusammenführung der bisherigen 11 Kirchenkreisämter, des Stadtkirchenamtes Kassel und von Teilen des Landeskirchenamtes zu einer Kirchenverwaltung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Aufgaben der Kirchenkreisämter und von Teilen des Landeskirchenamtes gehen auf die Kirchenverwaltung über. Sie werden von dieser auf Grundlage des Kirchenverwaltungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgesetz – KVG) wahrgenommen.

Das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG), das Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz - HRG), das Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AfRG) und die Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung – FZuwVO) beinhalten in den bis 31. Dezember 2026 gültigen Fassungen Regelungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten und Beteiligungen von Kirchenkreisämtern und bestimmten Organisationseinheiten des Landeskirchenamt, die ab dem 1. Januar 2027 zur Kirchenverwaltung gehören.

Die Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2027 von der Kirchenverwaltung wahrgenommen. Dies erfordert eine Anpassung der kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dabei sind jedoch lediglich in den entsprechenden Regelungen die Adressaten „Kirchenkreisämter“ und die spezifischen Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes durch die „Kirchenverwaltung“ zu ersetzen. Eine Änderung von Art und Umfang der Aufgaben dieser Organisationseinheiten erfolgt nicht.

Darüber hinaus erfordert die Bildung einer Kirchenverwaltung mit *einer* Finanzierung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Aufhebungen von Regelungen der Finanzzuweisungsverordnung zu der Gewährung von Zuweisungen an Kirchenkreise für den Betrieb einer Verwaltungseinrichtung einschließlich deren Finanzierung.

Bei dieser Gelegenheit werden weitere inhaltliche Anpassungen im Nachgang zu erfolgten Synodaldiskussionen vorgenommen (Anpassung des AfR-Gesetzes und Streichung der landeskirchlichen Komplementärmittel durch Synodenbeschluss im Frühjahr 2025).

B. Zu den einzelnen Regelungen

1. Zu Artikel 1: Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Bauverwaltung und die Bauberatung sind Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes, die ab dem 1. Januar 2027 zu der Kirchenverwaltung gehören werden. Artikel 1 passt das das Vermögensaufsichtsgesetz an diese Änderung sprachlich an. Es wird klargestellt, dass Aufgaben, die bislang von der Bauberatung des Landeskirchenamt und den Kirchenkreisämter wahrgenommen werden, zukünftig von den entsprechenden Organisationseinheiten der Kirchenverwaltung wahrgenommen werden.

2. Zu Artikel 2: Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Artikel 2 ändert das Haushalts- und Rechnungswesengesetz dahingehend, dass die Finanzbuchhaltung einer verfasst-kirchlichen Körperschaft durch die Kirchenverwaltung geführt wird.

Die Aufgaben der Kirchenverwaltung sind durch Kirchengesetz zu regeln; dies ist durch das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck umgesetzt.

3. Zu Artikel 3: Änderung des Kirchengesetzes über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Regelung, nach der jährlich eine Kassenprüfung in den Kirchenkreisämtern durchgeführt werden soll, entfällt. Das Recht und die Verpflichtung des Amtes für Revision zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bleibt durch die unveränderten §§ 2 und 3 Satz 1 vollumfänglich bestehen. Die Formulierung des Satz 2 stellt sicher, dass an allen Standorten der Kirchenverwaltung (bisher Kirchenkreisämter) Kassenprüfungen durchgeführt werden sollen, sofern diese kassenführende Stellen sind.

Artikel 3 ändert das Kirchengesetz über das Amt für Revision weiterhin dahingehend, dass Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Revision nicht mehr regelmäßig in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch im Amt für Revision die Prüftätigkeit angemessen in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen wahrgenommen werden können. So wurden die Stellen im Stellenplan bereits angepasst. Entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse wird nun auch § 6 AfR-Gesetz angepasst.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel 3 in den Ziffern 2, 3 und 5 redaktionelle Änderungen, insbesondere sprachliche Vereinheitlichungen und Klarstellungen.

4. Zu Artikel 4: Änderung der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchenverwaltungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KVG) unterstützt die Kirchenverwaltung die Kirchenkreise und die Landeskirche bei der Gewährung von Zuweisungen an kirchliche Körperschaften. Die Finanzzuweisungsverordnung wird dahingehend angepasst, dass für die Berechnung der Zuweisungen erforderliche Zahlen und Sachverhalte der Kirchenverwaltung mitzuteilen sind.

§ 9 der Finanzzuweisungsverordnung wird aufgehoben[1]. Die hier normierten sog. Komplementärmittel der Landeskirche für den Baubereich sind zugunsten der beschlossenen Einsparungen im Doppelhaushalt 2026/2027 (1,1 Mio. Euro) durch Reduktion auf Null zu erbringen.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist Trägerin der Kirchenverwaltung. Daraus folgt die Aufhebung des Unterabschnitts 3 und der §§ 13, 14 und 15 der Finanzzuweisungsverordnung. Die Finanzzuweisungsverordnung wird dahingehend geändert, dass den Kirchenkreisen eine Kirchenkreisamtszuweisung nicht weiter gewährt wird, weil Ihnen keine Aufwendungen durch eine Trägerschaft einer Verwaltungseinrichtung entstehen. Ebenso aufgehoben sind die Bestimmungen zur Finanzierung der Kirchenkreisämter. Die Regelung der Finanzierung der Kirchenverwaltung erfolgt in § 5 Kirchenverwaltungsgesetz und der auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Kirchenverwaltungsgesetz erlassenen Ausführungsverordnung zum Kirchenverwaltungsgesetz (AVO-KVG).

---

[1] Vgl. Beschluss der 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 10. Mai 2025: „TOP_08b_Reduzierung_kirchlicher_Baumittel“

5. Zu Artikel 5

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten zum Start der Kirchenverwaltung am 1. Januar 2027.

Anlage 1

Synopse zu den durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geänderten Kirchengesetzen

Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz - VAufsG) vom 25.11.2021 (KABl. S. 210)	**VAufsG in der durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der EKKW geänderten Fassung**	**Erläuterungen**
§ 10 Bauberatung (2) 1 Bei allen Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an denkmalgeschützten Gebäuden und Kunstgütern sind die Denkmalschutzgesetze des jeweiligen Landes zu beachten. 2 Die Bauberatung des Landeskirchenamtes nimmt die denkmalschutzrechtliche Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden vor.	**§ 10 Bauberatung** (2) 1 Bei allen Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an denkmalgeschützten Gebäuden und Kunstgütern sind die Denkmalschutzgesetze des jeweiligen Landes zu beachten. 2 Die Bauberatung der Kirchenverwaltung nimmt die denkmalschutzrechtliche Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden vor.	Anpassung an die Kirchenverwaltung.
§ 13 Genehmigungsverfahren Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen: e. die baufachliche Stellungnahme der Bauberatung des Landeskirchenamtes, f. ein vom Kirchenkreisamt bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Krediten sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,	**§ 13 Genehmigungsverfahren** Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen: f. die baufachliche Stellungnahme der Bauberatung der Kirchenverwaltung, g. ein von der Kirchenverwaltung bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Krediten sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,	Anpassung an die Kirchenverwaltung.

Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG) vom 23.11.2022 (KABl. S. 341, Nr. 210)	**HRG in der durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der EKKW geänderten Fassung**	
§ 31 Organisation (1) 1 Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft wird durch ein Kirchenkreisamt oder das Landeskirchenamt geführt. 2 Kirchliche Kassen und Konten dürfen nicht von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt werden. 3 Die Errichtung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter werden durch Kirchengesetz geregelt.	**§ 31 Organisation** (1) 1 Die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft wird durch die Kirchenverwaltung geführt. 2 Kirchliche Kassen und Konten dürfen nicht von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt werden. 3 Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.	Anpassung an die Kirchenverwaltung. Die Aufgaben der Kirchenverwaltung werden durch das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (Kirchenverwaltungsgesetz) geregelt. Es ersetzt das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenkreisamtsgesetz).

Kirchengesetz über das Amt für Revision in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24.04.2015 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25.11.2021 (KABl. 2022 S. 28, Nr. 5)	**Kirchengesetz über das Amt für Revision in der durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der EKKW geänderten Fassung**	
§ 3 Kassenprüfungen 1 Das Amt für Revision kann zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung bei den in § 2 Absatz 4 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen angekündigte und unvermutete Kassenprüfungen durchführen. 2 Es soll jährlich in den Kirchenkreisämtern eine Kassenprüfung durchführen, die sich auch auf die verwalteten Körperschaften erstrecken kann.	**§ 3 Kassenprüfungen** 1 Das Amt für Revision kann zur Prüfung einer ordnungsgemäßen Kassenführung bei den in § 2 Absatz 4 aufgeführten kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Stiftungen angekündigte und unvermutete Kassenprüfungen durchführen. 2Es soll jährlich Kassenprüfungen in der Kirchenverwaltung durchführen, die sich auch auf die verwalteten Körperschaften erstrecken können.	Anpassung an die Kirchenverwaltung. Das Recht und die Pflicht des Amtes für Revision zur Durchführung von Kassenprüfungen bleibt unverändert bestehen.
§ 4 Abschlussprüfungen und weitere Prüfungen (1) Das Amt für Revision hat jährlich zu prüfen a. den Jahresabschluss der Landeskirche einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen,	**§ 4 Abschlussprüfungen und weitere Prüfungen** (1) Das Amt für Revision hat jährlich zu prüfen a. den Jahresabschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen,	Sprachliche Anpassung.
§ 5 Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel (4) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird dem Rat der Landeskirche über den Finanzausschuss der Landessynode gemäß Artikel 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.	**§ 5 Prüfungsbericht und Prüfungsschriftwechsel** (4) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einschließlich der landeskirchlichen Einrichtungen wird dem Rat der Landeskirche über den Finanzausschuss der Landessynode gemäß Artikel 111 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung zugeleitet.	Konkretisierung und Klarstellung. Die Ergänzung der *landeskirchlichen Einrichtungen* entspricht dem üblichen Verfahren.
§ 6 Organisation des Amtes für Revision (1) Das Amt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin (Stellvertretung) sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder	**§ 6 Organisation des Amtes für Revision** (1) Das Amt besteht aus dem Leiter oder der Leiterin (Leitung), dem stellvertretenden Leiter oder der stellvertretenden Leiterin (Stellvertretung)	Es entfällt die Regelung, dass Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Revision in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen. Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Prüferinnen, die in der Regel in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen.	sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern oder Prüferinnen.	
§ 8 Haushalt des Amtes für Revision (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Revision werden in einem besonderen Abrechnungsobjekt des gesamtkirchlichen Haushalts zusammengefasst und durch das Amt für Revision bewirtschaftet.	**§ 8 Haushalt des Amtes für Revision** (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Revision werden in einem besonderen Abrechnungsobjekt des Haushalts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammengefasst und durch das Amt für Revision bewirtschaftet.	Sprachliche Anpassung.

Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung – FZuwVO) vom 26. Februar 2021 (KABl. S.35)	**FZuwVO in der durch den Entwurf des Kirchengesetzes über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der EKKW geänderten Fassung**	
§ 2 Allgemeine Regeln (1) 1Die zur Ermittlung der für die Berechnung der Höhe der Zuweisungen erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind dem Landeskirchenamt durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. 2Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.	**§ 2 Allgemeine Regeln** (1) 1Die zur Ermittlung der für die Berechnung der Höhe der Zuweisungen erforderlichen Zahlen und Sachverhalte sind der Kirchenverwaltung durch die kirchlichen Körperschaften auf Anforderung mitzuteilen. 2Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres.	Anpassung an die Kirchenverwaltung.
§ 9 Baumittel in der Verwaltung der Landeskirche Dem Landeskirchenamt wird ein bestimmter Teil der Landeskirchensteuer als Komplementärmittel zur zentralen Vergabe von Fördermitteln für Denkmalpflege, Orgelbaumaßnahmen und Unterstützung der Förderung durch die Stiftung Kirchenerhaltungsfonds zugewiesen.	**§ 9** -gestrichen-	Die Baumittel der Landeskirche entfallen gemäß Beschluss der 14. Landessynode vom 10. Mai 2025 zugunsten der beschlossenen Einsparungen im Doppelhaushalt 2026/2027 (1,1 Mio. Euro).
Unterabschnitt 3 **Finanzierung der Kirchenkreisämter** **§ 13 Allgemeines** (1) Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus der Zuweisung nach § 14, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 15) sowie aus sonstigen Erträgen zu finanzieren. (2) Reichen die Mittel nach Absatz 1 im Einzelfall zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, sind Fehlbeträge von den sie tragenden Kirchenkreisen auszugleichen.	**Überschrift gestrichen** **§ 13** -gestrichen-	Die Regelung zur Finanzierung der Kirchenkreisämter wird gestrichen und durch den Grundsatz zur Finanzierung der Kirchenverwaltung in § 5 Absatz 1 Kirchenverwaltungsgesetz ersetzt. Die Pflicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Kirchenkreisämter durch die sie tragenden Kirchenkreise entfällt damit.

§ 14 Kirchenkreisamtszuweisung Kirchenkreise erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sie beträgt 13 Prozent der Summe aus der Grundzuweisung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (§§ 3 und 4) und der Gebäudezuweisung (§§ 6 bis 8).	**§ 14** -gestrichen-	Kirchenkreisamtszuweisungen werden nicht mehr gewährt, da den Kirchenkreisen keine Aufwendungen für die Trägerschaft einer Verwaltung mehr entstehen.
§ 15 Personalkostenanteil der Verwaltung (1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abrechnungsobjekte der angeschlossenen Körperschaften. (2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert vom Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. (3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§ 14), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.	**§ 15** -gestrichen-	Die Regelung zu den Personalkostenanteilen wird in der Finanzzuweisungsverordnung gestrichen und an die Kirchenverwaltung angepasst in das Kirchenverwaltungsgesetz (§ 5 Abs. 2) überführt. Der Regelungsinhalt der bisherigen Ausführungsverordnung zur Finanzzuweisungsverordnung wird in die Ausführungsverordnung zum Kirchenverwaltungsgesetz aufgenommen. Art und Umfang der Personalkostenanteile bleiben unverändert.

Anlage 2

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 17 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 25. November 2021 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 (KABl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben „Den Kirchenkreisämtern“ und „Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter“ durch die Angaben „Der Kirchenverwaltung“ und „Kirchenverwaltungsgesetz“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „das Kirchenkreisamt“ durch die Angabe „die Kirchenverwaltung“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „aufsichtsführenden“ durch das Wort „finanzleitenden“ ersetzt und die Angabe „des Kirchenkreises“ gestrichen.
3. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „vom Landeskirchenamt“ durch die Angabe „von der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Landeskirchenamt“ durch die Angabe „die Kirchenverwaltung“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „das Landeskirchenamt“ durch die Angabe „die Kirchenverwaltung“ ersetzt.
6. In § 18 wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
8. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
9. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „des Kirchenkreisamtes bzw. des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Ziffer 3. Satz 3 wird die Angabe „mit dem Landeskirchenamt Kontakt aufzunehmen und“ durch die Angabe „innerhalb der Kirchenverwaltung“ ersetzt.
    b) In Ziffer 9. wird die Angabe „dem Landeskirchenamt“ durch die Angabe „dem Finanzausschuss der Landeskirche“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft.

Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) im Änderungsmodus

Vom 30. November 2021
KABl. S. 213

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsatz (zu §§ 1, 2 VAufsG)
§ 2 Zuständige Aufsichtsbehörde (zu § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1 VAufsG)
§ 3 Unvollständige Genehmigungsanträge (zu § 2 Absatz 2 VAufsG)
§ 4 Genehmigungsfiktion (zu § 2 Absatz 5 VAufsG)
§ 5 Genehmigung von Verträgen (zu § 3 VAufsG)

Abschnitt II Allgemeine Vermögensaufsicht

§ 6 Arbeitsfelder und Einrichtungen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG)
§ 7 Errichtung juristischer Personen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 VAufsG)
§ 8 Kirchensiegel (zu § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG)
§ 9 Verwendung kirchlichen Vermögens (zu § 8 Absatz 1 Nr. 5 VAufsG)
§ 10 Anlage und Ausleihung von Finanzvermögen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG)
§ 11 Aufnahme von Krediten ab 10.000,00 Euro (zu § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG)
§ 12 Annahme von Erbschaften (zu § 8 Absatz 1 Nr. 8 VAufsG)
§ 13 Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 9 VAufsG)
§ 14 Führung von Rechtsstreiten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 10 VAufsG)
§ 15 Bürgschaften und Schuldübernahmen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 11 VAufsG)
§ 16 Ablösung und Verrentung von Rechten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 12 VAufsG)
§ 17 Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra) (zu § 8 Absatz 1 Nr. 13 VAufsG)
§ 18 Satzungen (zu § 8 Absätze 2 und 3 VAufsG)

Abschnitt III Bauaufsicht

§ 19 Kirchliche Baumaßnahmen (zu § 9 VAufsG)
§ 20 Bauberatung (zu § 10 VAufsG)
§ 21 Bauaufsicht (zu § 11 VAufsG)
§ 22 Architekten- und Ingenieurverträge (zu § 12 Nr. 2 VAufsG)
§ 23 Verfahren bei Baumaßnahmen (zu §§ 13, 14 VAufsG)

Abschnitt IV Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten
Unterabschnitt 1 Grundstücksverwaltung (zu § 15 VAufsG)

§ 24 Grundsätze und Aufgaben
§ 25 Nachweis
§ 26 Bewirtschaftung und Nutzung
§ 27 Belastungen von Grundstücken
§ 28 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
§ 29 Erbbaurechte
§ 30 Genehmigungsverfahren

Unterabschnitt 2 Friedhofsverwaltung (zu § 16 VAufsG)

§ 31 Rechtsstellung kirchlicher Friedhöfe
§ 32 Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
§ 33 Bekanntmachung

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 17 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 25. November 2021 die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Grundsatz
(zu §§ 1, 2 VAufsG)

(1) Für Beschlüsse der zuständigen Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände (kirchliche Körperschaften) ist in den im Vermögensaufsichtsgesetz bestimmten Fällen (§§ 3, 8, 12, 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 VAufsG) vor der Ausführung die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 2 Absatz 2 VAufsG zu beantragen.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht zu stellen, sofern die Genehmigungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 VAufsG in Verbindung mit Bestimmungen dieser Verordnung durch eine allgemein erteilte Genehmigung entfällt.

§ 2 Zuständige Aufsichtsbehörde
(zu § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1 VAufsG)

(1) Für die Erteilung der nach dem Vermögensaufsichtsgesetz erforderlichen Genehmigungen ist gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe m Grundordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 VAufsG das Landeskirchenamt zuständig, sofern nachfolgend die Aufsicht nicht auf die Kirchenkreise zur Wahrnehmung durch den Kirchenkreisvorstand übertragen wird (§ 1 Absatz 4 VAufsG).

(2) Die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden und die von diesen gebildeten Verbände in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 1, 5, 7 und 9 VAufsG obliegt dem jeweils zuständigen Kirchenkreis.

(3) 1 In den Fällen des Absatz 2 können die Kirchenkreisvorstände einen Genehmigungsantrag dem Landeskirchenamt vorlegen, wenn für die Entscheidung die Klärung einer Rechtsfrage von maßgeblicher Bedeutung ist. 2 Das Landeskirchenamt kann den Antrag mit einer Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung an den zuständigen Kirchenkreisvorstand zurückverweisen oder, sofern es für die Entscheidung allein auf die Klärung der Rechtsfrage ankommt, selbst entscheiden. 3 Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes über die Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren ist die Beschwerde

nicht zulässig. 4 Die Vorlage an das Landeskirchenamt und eine Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Die Kirchenkreise sind, um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, bei der Entscheidung über Genehmigungen an die Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung sowie an Vorgaben des Landeskirchenamtes gebunden.

(5) 1 Die Vermögensaufsicht über die Kirchenkreise obliegt dem Landeskirchenamt.
2 Gleiches gilt für den Stadtkirchenkreis Kassel und die in diesem zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 3 Unvollständige Genehmigungsanträge
(zu 2 Absatz 2 VAufsG)

(1) 1 Genehmigungsanträge, die den Anforderungen des § 2 Absatz 2 VAufsG nicht genügen, sind unvollständig im Sinne des § 2 Absatz 5 VAufsG. 2 In diesen Fällen fordert die zuständige Aufsichtsbehörde die fehlenden Unterlagen unter einmaliger Fristsetzung an.
3 Wird die Frist nicht gewahrt, gilt der Genehmigungsantrag als nicht gestellt.

§ 4 Genehmigungsfiktion
(zu § 2 Absatz 5 VAufsG)

(1) 1 Die Frist des § 2 Absatz 5 VAufsG beginnt mit dem Eingang des Genehmigungsantrags bei der Aufsichtsbehörde, im Falle des § 3 dieser Verordnung mit dem Eingang der angeforderten fehlenden Unterlagen. 2 In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung wird die Frist mit der Vorlage an das Landeskirchenamt und mit der Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand unterbrochen.

(2) 1 Die Genehmigungsfiktion des § 2 Absatz 5 VAufsG tritt nicht ein, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrags schriftlich mitteilt, dass eine Bearbeitung innerhalb der Frist nicht möglich ist. 2 In der Zwischenverfügung sollen die Gründe für die Verzögerung genannt werden.

§ 5 Genehmigung von Verträgen
(zu § 3 VAufsG)

(1) 1 Die Genehmigung von Verträgen erfolgt durch das Landeskirchenamt.
2 Vertragsurkunden sind dem Genehmigungsantrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt in mindestens vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) 1 Verträge, die einer Genehmigung bedürfen, sind vor der Vorlage an den Vertragspartner und vor der Unterzeichnung durch die kirchliche Körperschaft dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorzulegen. 2 Die Vorlage an das Landeskirchenamt kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) 1 Verträge, die mit dem unveränderten Text eines Mustervertrages des Landeskirchenamtes geschlossen werden, gelten als allgemein genehmigt.
2 Genehmigungsvorbehalte für die dem Vertragsabschluss vorausgehenden Beschlüsse der Leitungsorgane bleiben unberührt.

(4) Verträge, die aufgrund von allgemein genehmigten Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 3 VAufsG.

(5) Rechtsgeschäfte im Rahmen der allgemeinen Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft bedürfen keiner Schriftform und gelten als allgemein genehmigt.

Abschnitt II
Allgemeine Vermögensaufsicht

§ 6 Arbeitsfelder und Einrichtungen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG)

(1) 1 Einrichtungen i. S. d. § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG sind insbesondere diakonische Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Diakoniestationen sowie regionale Diakonische Werke einschließlich Beratungsstellen, ferner kirchliche Freizeitheime, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen. 2 Arbeitsfelder sind regelmäßig solche, die auf der Grundlage vertraglicher Regelungen in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder kirchlichen Trägern oder sonstigen Dritten wahrgenommen werden (z. B. Jugendarbeit, ergänzende Dienste wie organisierte Nachbarschaftshilfe usw.).

(2) 1 Genehmigungsanträgen für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung solcher Arbeitsfelder und Einrichtungen ist der Entwurf eines Haushalts für das Jahr des Betriebsbeginns und das Folgejahr einschließlich Stellenplan beizufügen. 2 Ferner sind Finanzierungszusagen Dritter einschließlich des Entwurfs geplanter Satzungen und Verträge sowie eine Konzeption vorzulegen. 3 Das Landeskirchenamt kann ergänzend die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine sachverständige Stelle verlangen.

(3) Absatz 2 gilt im Falle der Änderung des Betriebszwecks entsprechend.

(4) Im Falle der Einstellung des Arbeitsfeldes oder der Einrichtung sind eine Berechnung der Abwicklungskosten, ein Finanzierungsvorschlag zur Deckung dieser Kosten sowie der Entwurf eines etwaigen Sozialplans dem Genehmigungsantrag beizufügen.

§ 7 Errichtung juristischer Personen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 VAufsG)

(1) 1 Arbeitsfelder und Einrichtungen, die ihrer Betriebsart nach auf die kostendeckende Finanzierung aus Entgelten angelegt sind, sollen in privatrechtlicher Trägerschaft geführt werden. 2 Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können solche juristischen Personen des Privatrechts errichten und ihnen als Mitglieder oder Gesellschafter angehören, wenn diese juristischen Personen des Privatrechts Mitglied der Diakonie Hessen sind oder werden und das Landeskirchenamt zustimmt.

(2) 1 Vor der Errichtung einer juristischen Person des Privatrechts oder dem Beitritt zu einer solchen Person als Mitglied oder Gesellschafter ist eine Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen. 2 Die Gründungsurkunde (Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) ist dem Landeskirchenamt vorab vorzulegen. 3 Entsprechendes gilt für spätere Änderungen der Gründungsurkunde. 4 Ferner sind die mit der Errichtung, dem Beitritt oder der späteren Änderung von Beteiligungsverhältnissen zu übernehmenden wirtschaftlichen Risiken sowie deren finanzielle Absicherung darzustellen. 5 § 6 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 8 Kirchensiegel
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG)

1 Dem Genehmigungsantrag nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG ist ein Muster des zu genehmigenden Siegels beizufügen. 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Siegelordnung.

§ 9 Verwendung kirchlichen Vermögens
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 5 VAufsG)

(1) Eine bestimmungsgemäße Verwendung kirchlichen Vermögens liegt in der Regel nicht vor,

1. wenn Projekte mit kirchlichen Mitteln gefördert werden, für die die inhaltliche Verantwortung ausschließlich bei Trägern liegt, die mit dem kirchlichen und diakonischen Bereich weder organisatorisch noch vertraglich verbunden sind;
2. wenn juristische Personen, die der Diakonie Hessen oder einem anderen Diakonischen Werk nicht angehören, finanziell gefördert werden;
3. wenn eine Mitgliedschaft in juristischen Personen nach Nummer 2 begründet wird.

(2) Zuwendungen der in Absatz 1 beschriebenen Art sind nur unter den Voraussetzungen des § 23 HRG genehmigungsfähig.

(3) Als allgemein genehmigt gelten einmalige Zuwendungen und Mitgliedschaften in juristischen Personen der in Absatz 1 beschriebenen Art, wenn frei verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind und die Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge in einem vertretbaren Umfang liegen.

§ 10 Anlage und Ausleihung von Finanzvermögen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG)

(1) 1 Finanzvermögen, das zur Erfüllung kirchlicher Zwecke nicht unmittelbar benötigt wird, ist wertbeständig, sicher, wirtschaftlich und ethisch-nachhaltig anzulegen. 2 Dabei ist eine angemessene Rentabilität bei möglichst großer Sicherheit und ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung (Diversifizierung) der Anlageprodukte und der Emittenten unter Berücksichtigung des EKD-Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage anzustreben.

(2) Die Anlage von Kapital gilt als genehmigt, wenn sie im Rahmen der Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen (Anlage 1) erfolgt.

(3) 1 ~~Den Kirchenkreisämtern~~ Der Kirchenverwaltung ist nach dem ~~Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter~~ Kirchenverwaltungsgesetz die Vermögensverwaltung der an sie angeschlossenen Körperschaften übertragen. 2 Eine Anlagestrategie aller Finanzvermögen der verwalteten Körperschaften ist aufzustellen.

(4) 1 Die im Bestand gehaltenen Anlagen sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich durch ~~das Kirchenkreisamt~~ die Kirchenverwaltung zu überprüfen. 2 Dem ~~aufsichtführenden~~ finanzleitenden Gremium ~~des Kirchenkreisamtes~~ ist mindestens einmal jährlich eine Übersicht über die Portfoliostruktur vorzulegen, sodass die Einhaltung dieser Regelungen überprüft werden kann.

(5) 1 Die Anlage von Finanzvermögen, die der Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen nicht entspricht, bedarf der Genehmigung vor Vertragsabschluss. 2 Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung der Anlageform und des Anlagerisikos erforderlichen Dokumente und Bankauskünfte beizufügen. 3 Die Genehmigung kann nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden.

(6) Die Ausleihung kirchlicher Gelder ist zulässig, wenn

1. ein kirchliches Interesse vorliegt,
2. die Liquidität über die Ausleihungsdauer nicht gefährdet wird,
3. eine Sicherheit vorhanden und
4. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum (längstens 20 Jahre) gewährleistet ist.

Bei Ausleihungen außerhalb der verfassten Kirche soll eine angemessene Rentabilität angestrebt werden.

(7) Die Ausleihung von Finanzvermögen (Kredite) an Privatpersonen ist unzulässig.

(8) Über die Kreditgewährungen ist ein Kreditvertrag zu schließen.

(9) 1 Bei Gewährung von Krediten gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen. 2 Der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. 3 Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Konkurseröffnung, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.

(10) 1 Dem Genehmigungsantrag ist der Entwurf des Kreditvertrages beizufügen. 2 Ferner sind die Sicherungsmittel zu benennen und in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11 Aufnahme von Krediten ab 10.000,00 Euro
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG)

(1) 1 Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten nach § 17 HRG gilt als genehmigt. 2 Die Aufnahme von Krediten kann nach Maßgabe des § 18 HRG nur genehmigt werden, wenn die Liquidität für die Tilgung sichergestellt werden kann und die Zinsen, Kosten und Gebühren aus den ordentlichen Erträgen erwirtschaftet werden können.

(2) 1 Dem Genehmigungsantrag sind der Entwurf des Kreditvertrages sowie im Falle der Zuständigkeit eine Stellungnahme des nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung zuständigen Kirchenkreises beizufügen. 2 Ferner sind der Tilgungsplan und der Finanzierungsplan für die Tilgung vorzulegen.

(3) 1 Die Aufnahme von Krediten aus landeskirchlich verwalteten Mitteln gilt mit der Ausfertigung des Kreditvertrages durch das Landeskirchenamt als genehmigt. 2 Der nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung zuständige Kirchenkreis ist vor der Ausfertigung des Kreditvertrages zu hören.

(4) Die Aufnahme von Krediten aus Mitteln des Kirchenkreises gilt als allgemein genehmigt.

§ 12 Annahme von Erbschaften
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 8 VAufsG)

(1) 1 Der Genehmigungsantrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erbschaft zu stellen. 2 Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen ist gegebenenfalls telefonisch eine Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit dem Genehmigungsantrag sind die letztwillige Verfügung sowie ein Nachlassverzeichnis vorzulegen.

§ 13 Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 9 VAufsG)

1 Dem Genehmigungsantrag ist die letztwillige Verfügung beizufügen. 2 Ferner ist eine Aufstellung der durch die Auflage oder die Bedingung entstehenden Kosten mit vorzulegen.

§ 14 Führung von Rechtsstreiten
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 10 VAufsG)

(1) 1 Die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreiten ist insbesondere im Falle der Klage wie auch der Einlassung als Beklagter erforderlich. 2 Die Klageerhebung ist erst nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt zulässig. 3 Wird eine kirchliche Körperschaft verklagt, ist das Landeskirchenamt unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Klageschrift durch Vorlage einer Kopie zu unterrichten.

(2) 1 Ist ein Rechtsstreit in einer Angelegenheit zu erwarten, soll möglichst frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch genommen werden. 2 Satz 1 gilt auch im Falle der Streitverkündung oder der Beiladung.

(3) Spätestens mit dem Genehmigungsantrag sind eine Schilderung der Sachlage sowie der vorprozessuale Schriftverkehr einschließlich interner Vermerke, Urkunden usw. in Kopie vorzulegen.

(4) Rechtsstreitigkeiten, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungsentgelt oder Gebühren gerichtet sind, gelten als genehmigt, sofern eine zwangsweise Beitreibung der Forderung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Urteils als wahrscheinlich angesehen werden kann.

(5) 1 Prozessvollmachten sind regelmäßig mit der Beschränkung auszustellen, dass der Prozessbevollmächtigte zum Abschluss eines Vergleichs, zu einem Verzicht oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der beauftragenden kirchlichen Körperschaft berechtigt ist. 2 Die Zustimmung darf nur nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt erteilt werden.

(6) Nimmt ein zur allgemeinen Vertretung der kirchlichen Körperschaft Berechtigter einen Prozesstermin selbst wahr, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe eines Vorbehalts der nachträglichen Zustimmung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 15 Bürgschaften und Schuldübernahmen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 11 VAufsG)

(1) 1 Bürgschaften nach Maßgabe des HRG dürfen nur übernommen werden, wenn ein zwingender Anlass vorliegt und die Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes

eingegangen wird, das im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. 2 Satz 1 gilt für Schuldübernahmen entsprechend.

(2) 1 Der Genehmigungsantrag muss den Grund für die Übernahme der Bürgschaft oder Schuld nennen. 2 Ferner ist der Entwurf des Bürgschaftsvertrags oder des Schuldübernahmevertrags vorzulegen sowie das finanzielle Risiko und dessen geplante Sicherung darzustellen.

(3) Die Genehmigung von Bürgschaften kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

§ 16 Ablösung und Verrentung von Rechten
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 12 VAufsG)

(1) 1 Alte Rechte, die kirchlichen Körperschaften gegenüber Dritten (z. B. politischer Gemeinde) zustehen, sind möglichst abzulösen. 2 Der Ablösungsbetrag ist in der Regel der 25-fache Jahresbetrag dieser Leistung.

(2) 1 Alte Rechte der kirchlichen Körperschaften untereinander sind ebenfalls möglichst abzulösen. 2 Der Ablösebetrag ist mindestens der 20-fache Jahresbetrag. 3 Bei veränderlichen Leistungen ist der durchschnittliche Betrag der letzten fünf Jahre zugrunde zu legen.

(3) Der Ablösungs- und Verrentungsbetrag für Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern wird ~~vom Landeskirchenamt~~ von der Kirchenverwaltung auf Anfrage ermittelt.

(4) Ablösungs- und Verrentungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 3 VAufsG).

§ 17 Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra)
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 13 VAufsG)

(1) 1 Vor der Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von beweglichen Kunstwerken hat eine Beratung durch ~~das Landeskirchenamt~~ die Kirchenverwaltung stattzufinden. 2 Die Beschaffung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen gilt bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro je Sache als allgemein genehmigt. 3 Bei denkmalschutzrechtlichen Verfahren findet § 10 Absatz 2 VAufsG entsprechende Anwendung.

(2) Die Inventarisierung von kirchlichem Kunstgut und deren Fortschreibung erfolgt durch ~~das Landeskirchenamt~~ die Kirchenverwaltung.

§ 18 Satzungen
(zu § 8 Absätze 2 und 3 VAufsG)

Vor dem Beschluss einer Satzung oder deren Änderung ist eine Beratung ~~des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung in Anspruch zu nehmen und der Entwurf der Satzung zur Prüfung vorzulegen.

Abschnitt III
Bauaufsicht

§ 19 Kirchliche Baumaßnahmen
(zu § 9 VAufsG)

(1) Die Grundlagenermittlung und Klärung der Aufgabenstellung kirchlicher Baumaßnahmen werden von der Bauberatung ~~des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung wahrgenommen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften beauftragen mit der Planung und Bauleitung ihrer Maßnahmen in der Regel freie Architekturbüros.

(3) 1 Bei der Anschaffung und Instandsetzung von Orgeln, Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren haben die kirchlichen Körperschaften die zuständigen Orgel- bzw. Glockensachverständigen der Landeskirche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beteiligen. 2 Sind mechanische Turmuhren vorhanden, sollen diese nach Möglichkeit in Funktion gehalten oder repariert und wieder in Funktion gesetzt werden. 3 In diesen Fällen ist vom Einbau elektronischer Steuerungsanlagen abzusehen. 4 Die Ausbildung von Schallläden ist an den Empfehlungen des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen zu orientieren.

§ 20 Bauberatung
(zu § 10 VAufsG)

(1) Kirchliche Körperschaften beteiligen möglichst frühzeitig die Bauberatung an der Vorbereitung der Planung sowie bei der Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden.

(2) Für die Betreuung der Baumaßnahmen mit Ausnahme von § 9 Nr. 6 VAufsG ist die Bauberatung ~~des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung zuständig. Das Nähere wird in einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 21 Bauaufsicht
(zu § 11 VAufsG)

Die nach dem VAufsG genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind rechtzeitig und mit beurteilungsfähigen Unterlagen auf dem Dienstweg zur Prüfung, Stellungnahme und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Architekten- und Ingenieurverträge
(zu § 12 Nr. 2 VAufsG)

Der Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß § 12 Nr. 2 VAufsG gilt als genehmigt, sofern das landeskirchliche Muster verwendet wurde und die mit einer Rundverfügung bekannt gegebenen Vertragsparameter eingehalten wurden.

§ 23 Verfahren bei Baumaßnahmen
(zu §§ 13, 14 VAufsG)

(1) Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sollen nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A),

Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, nach Maßgabe einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes erfolgen.

(2) Ersatzneubauten gelten ebenfalls als Neubauten.

Abschnitt IV
Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten

Unterabschnitt 1
Grundstücksverwaltung (zu § 15 VAufsG)

§ 24 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Vermögens und dient der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) 1 Es ist Aufgabe der kirchlichen Grundstücksverwaltung, das Grundvermögen grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. 2 Dabei sollen die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.

§ 25 Nachweis

Das Grundvermögen muss auf den Namen der kirchlichen Körperschaft im Grundbuch getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarreivermögen, Küstereivermögen und sonstigem Zweckvermögen eingetragen werden.

§ 26 Bewirtschaftung und Nutzung

(1) 1 Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass er seiner Zweckbestimmung auf Dauer uneingeschränkt dient. 2 Er ist in regelmäßigen Abständen zu begehen. 3 Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

(2) 1 Kirchlicher Grundbesitz wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Erbbaurechtsverträge oder andere Nutzungsverträge genutzt. 2 Die landeskirchlichen Vertragsmuster und die Vertragsmuster, auf die das Landeskirchenamt verweist, sind zu verwenden.

§ 27 Belastungen von Grundstücken

1 Dingliche Rechte mit Ausnahme der Erbbaurechte und öffentlich-rechtliche Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur im notwendigen Umfang bestellt werden. 2 Das Gleiche gilt für schuldrechtliche Belastungen.

§ 28 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

(1) 1 Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. 2 Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der kirchlichen Interessen geboten sind. 3 Dies ist in der Regel der Fall, wenn besondere öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. 4 Gebäude sollen nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind

(Kirche, ggf. Pfarrhaus, Tageseinrichtung für Kinder oder Gemeindehaus). 5 Alle anderen nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollen nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.

(2) 1 Erwerb und Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert erfolgen. 2 Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ortsüblich ist. 3 Lässt sich der Preis nicht zweifelsfrei ermitteln, soll ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden. 4 Im Falle einer Veräußerung von Zweckvermögen (Pfarrei, Küsterei, Legat) ist zunächst der Erwerb von geeignetem Tauschland oder Ersatzland zu prüfen. 5 Ist dies nicht möglich, unterliegen die beim Verkauf erzielten liquiden Mittel und Erlöse besonderen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Sicherung, Widmung und Verwendbarkeit. 6 Näheres dazu regelt eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes.

§ 29 Erbbaurechte

1 Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, kann für diese ein Erbbaurecht bestellt werden, wenn dies im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. 2 Insoweit wird auf die Musterverträge der EKD Bezug genommen. 3 Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen, dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalten.

§ 30 Genehmigungsverfahren

(1) 1 In dem Antrag auf Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken nach § 15 Absatz 1 VAufsG sowie auf Genehmigung der Bestellung von Erbbaurechten (§ 29 dieser Verordnung) oder der Belastung von Grundstücken (§ 27 dieser Verordnung) ist der Grund für das beabsichtigte Rechtsgeschäft zu nennen. 2 Die Kaufpreisvorstellung ist unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren (z. B. Marktlage) zu begründen. 3 Beim Erwerb von Grundstücken ist ferner die Finanzierung des Kaufpreises nachzuweisen.

(2) 1 Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt. 2 Die notwendigen Unterlagen wie Auszüge aus der Flurkarte, Lagepläne, Wertermittlungsergebnisse und weitere für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen (z. B. Ausschnitte aus der Bauleitplanung usw.) sind beizufügen.

Unterabschnitt 2
Friedhofsverwaltung (zu § 16 VAufsG)

§ 31 Rechtsstellung kirchlicher Friedhöfe

(1) 1 Kirchliche Friedhöfe sind Friedhöfe, die von einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft (z. B. Gesamtverband) verwaltet werden. 2 Sie sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechtes. 3 Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für den Friedhof.

(2) 1 Es wird empfohlen, die Verwaltung auf einen Friedhofsausschuss zu übertragen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden (Artikel 37 Absatz 2 Grundordnung). 2 Der Friedhofsausschuss erlässt die nach § 32 dieser Verordnung notwendigen Ordnungen. 3 Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung. 4 Dem Kirchenvorstand obliegt die Aufsicht über die Friedhofskasse.

(3) Monopolfriedhöfe kirchlicher Träger im kurhessischen Rechtskreis, die schon vor dem 1. April 1965 bestanden, genießen nach § 30 des Hessischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung besonderen Schutz. Die politischen Gemeinden sind bei diesen Friedhöfen zur Defizitdeckung verpflichtet.

§ 32 Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

(1) Für kirchliche Friedhöfe ist eine Friedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung gemäß den entsprechenden landeskirchlichen Mustern zu erlassen.

(2) 1 In der Friedhofsordnung ist die Benutzung des Friedhofs zu regeln. 2 Insbesondere sollen Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof, über die Bestattung und über Grabstätten (Art, Größe, Ruhefrist, Nutzungsrecht usw.) vorgesehen werden. 3 Die Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind aufeinander abzustimmen.

(3) Vor Erlass oder Änderung einer Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung soll die Beratung ~~des Kirchenkreisamtes bzw. des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung in Anspruch genommen werden.

§ 33 Bekanntmachung

1 Friedhofsordnungen und Gebührenordnungen sowie deren Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in der ortsüblichen Weise in ihrem vollen Wortlaut zu veröffentlichen. 2 Der kirchenaufsichtliche Genehmigungsvermerk ist mit zu veröffentlichen. 3 Die Hessische Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz vom 16. Juni 2015 (KABl. S. 124), außer Kraft.

(2) Verwaltungsbestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage 1
Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände

1. Grundlage ist das in der Vermögensaufstellung zum 31.12. des Vorjahres ausgewiesene gesamte Finanzanlagevermögen (FAV), das sich an der Bilanz orientiert.
2. Nachhaltigkeitskriterien, vorzugsweise der EKD-Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, sind anzuwenden und einzuhalten.
3. Bei Split Rating gilt immer das schlechteste Rating der Ratingagenturen S&P, Moody`s oder Fitch. Bei fehlendem Emissionsrating kann das Emittentenrating herangezogen werden.

Bei einem downrating von Direktanlagen in der Anlageklasse III unter die Ratingklasse BBB/Baa2 ist unverzüglich ~~mit dem Landeskirchenamt Kontakt aufzunehmen und~~ innerhalb der Kirchenverwaltung die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Das Durchschnittsrating der Anleihen in Fonds und Vermögensverwaltungen muss mindestens BBB bzw. Baa2 betragen.

4. Die Liquidität und die Bankeinlagen sind bei inländischen Kreditinstituten anzulegen, die über eine für die Anlage ausreichende Einlagensicherung verfügen.
5. Anlagen bei Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften dürfen nur erfolgen, wenn diese durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Aufsichtskommission des Finanzsektors in Luxemburg zugelassen bzw. beaufsichtigt werden.
6. Die ungesicherte Fremdwährungsquote von verzinslichen Wertpapieren in der Anlageklasse III a bis b darf 10 % des FAV nicht überschreiten.
7. Nicht erlaubt sind folgende Anlagearten: Leerverkäufe, kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte, Engagement in Derivaten ohne Absicherungszwecke.
8. Für bestehende Anlagen in den Anlageklassen III bis VII besteht bei Inkrafttreten der Anlagerichtlinie zum 01.01.2022 Bestandsschutz.
9. Abweichungen zu dieser Richtlinie sind unverzüglich nach Inkrafttreten ~~dem Landeskirchenamt~~ dem Finanzausschuss der Landeskirche anzuzeigen.

Anlageklassen	Max. Anteil vom FAV	Max. Anteil
I Liquidität	20 %	
Kontoguthaben		
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 24 Monate		
Termineinlagen bis 24 Monate Laufzeit		
II längerfristige Bankeinlagen		
a) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist über 24 Monate	10 %	
b) Termineinlagen über 24 Monate Laufzeit	20 %	
III verzinsliche Wertpapiere		
a) Direktanlagen mit Rating AAA bzw. Aaa bis A- bzw. A3	80 %	10 % pro Emittent
b) Direktanlagen mit Rating BBB+ bzw. Baa1 bis BBB bzw. Baa2	20 %	10 % pro Emittent
c) in Fonds, Vermögensverwaltungen	75 %	5 % pro Emittent im jeweiligen Mandat
IV Aktien		
in Fonds, Vermögensverwaltungen	25 %	5 % pro Emittent im jeweiligen Mandat
V offene Immobilienfonds	20 %	5 % des FAV pro Fonds
VI alternative Investments		
in Infrastrukturmaßnahmen, Erneuerbare Energien	10 %	4 % des FAV pro Investitionsprojekt
VII Beteiligungskapital		
Anteile von Genossenschaftsbanken	5 %	

Anlage 3

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom XX. Dezember 2026

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 29 der Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzzuweisungsverordnung – FZuwVO) vom 26. Februar 2021 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Änderung der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AVO-FZuwVO) vom 15. Juni 2021 (KABl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „des Referates Spendenwesen des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Landeskirchenamt“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „des Landeskirchenamtes“ durch die Angabe „der Kirchenverwaltung“ ersetzt.

4. Die Überschrift „Unterabschnitt 3 Finanzierung der Kirchenkreisämter und § 12 werden aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2027 in Kraft.

Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Änderungsmodus

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
(zu § 1 Absatz 2 FZuwVO)

(1) 1Zur dauerhaften Verbesserung der Einnahmen soll in den Kirchengemeinden ein „Freiwilliges Kirchgeld“ erhoben werden. 2Ferner sollen Möglichkeiten der Errichtung von Förderkreisen und Stiftungen für die kirchliche Arbeit insgesamt oder für einzelne Arbeitsbereiche und Einrichtungen geprüft und angeregt werden.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sind im Übrigen regelmäßig verpflichtet, insbesondere bei Baumaßnahmen, Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Inventar, Instandhaltungsmaßnahmen, Durchführung von zeitlich befristeten Projekten und anderen nicht auf Dauer angelegten Maßnahmen, Möglichkeiten der Kofinanzierung durch Fundraising und Fördermittel zu prüfen und entsprechende Aktionen durchzuführen oder Anträge zu stellen.

(3) Dabei ist regelhaft die Hilfe ~~des Referates Spendenwesen des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung oder der mit diesen Fragen Beauftragten und/oder Ausgebildeten in den Regionen in Anspruch zu nehmen.

§ 2
(zu § 2 Absatz 3 FZuwVO)

Liegt ein Gesamtverband auf dem Gebiet mehrerer Kirchenkreise, regeln diese ihre Zuständigkeit in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung.

Abschnitt II
Grundzuweisung

§ 3
(zu § 3 FZuwVO)

1Maßgebend für die Mitgliederzahl sind die ~~dem Landeskirchenamt~~ der Kirchenverwaltung zum Stichtag (§ 2 Absatz 1 Satz 2 FZuwVO) im Rahmen des kirchlichen Meldeverfahrens gemeldeten statistischen Zahlen. 2Berücksichtigungsfähig sind nur Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der kirchlichen Körperschaft haben oder einer Kirchengemeinde gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4 Grundordnung angehören.

§ 4
(zu § 4 Absatz 1 FZuwVO)

§ 3 gilt entsprechend.

§ 5
(zu § 4 Absatz 2 FZuwVO)

(1) Treuhänderisch zu verwaltende Kirchensteuermittel sind die den Kirchenkreisen nach der Finanzzuweisungsverordnung zur Weiterleitung an die in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften zugewiesenen Zuweisungen.

(2) 1Die Kirchenkreise bilden je einen Finanzhilfefonds zur Sicherung des Haushaltsausgleichs der Haushalte der in ihnen zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften. 2Leistungen aus diesem Fonds sollen ausschließlich zur Konsolidierung notleidender Haushalte gewährt werden. 3Dauernde Zuweisungen sind unzulässig.

(3) 1Die Höhe des Finanzhilfefonds soll 5 % der Summe der Zuweisungen an den Kirchenkreis und die in ihm zusammengeschlossenen kirchlichen Körperschaften inklusive der Strukturausgleichsmittel nach § 16 FZuwVO betragen. 2Ausgenommen bei der Summenermittlung bleiben Zuweisungsmittel, die für Bauunterhaltungsmaßnahmen zugewiesen werden (§§ 6 und 7 FZuwVO).

Abschnitt III
Zweckgebundene Zuweisungen

Unterabschnitt 1
Zuweisungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden

§ 6
(zu § 6 FZuwVO)

(1) Besteht für Gebäude nur eine anteilige Bauunterhaltungspflicht, erfolgt die Zuweisung entsprechend dem Anteil.

(2) Pfarrhäuser im Sinne des § 6 Absatz 1 FZuwVO sind nicht die Dienstwohnungen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane.

(3) 1Zuweisungen werden nur für Pfarrhäuser festgesetzt, die Dienstwohnung der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers sind. 2Die Zuweisung erfolgt an die Kirchengemeinde, in deren Gebiet nach Artikel 9 Grundordnung das Pfarrhaus steht. 3Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag.

(4) 1Der aktualisierte Baukostenindex im Sinne des § 6 Absatz 3 FZuwVO ist der Wiederherstellungswert für 1913/14 erstellte Wohngebäude einschließlich Umsatzsteuer (1914 = 1 Mark). 2Der aktualisierte Baukostenindex nach Satz 1 ist für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 der Index zum Stand 31.12.2020.

(5) In Kirchen integrierte Gemeinderäume stellen keine gemischte Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 4 FZuwVO dar.

§ 7
(zu § 7 FZuwVO)

(1) 1Bei der Berechnung des Anteils jedes Kirchenkreises an der Gesamtzuweisung für alle Kirchenkreise werden die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Gebäude und die Summe der Brandversicherungswerte dieser Gebäude berücksichtigt. 2Dabei werden die Brandversicherungswerte mit 60 % und die Gebäudeanzahl mit 40 % gewichtet.

(2) Die baufachliche Einbeziehung ~~des Landeskirchenamtes~~ der Kirchenverwaltung für Baumaßnahmen bleibt unberührt.

(3) Dienstwohnungen der Dekaninnen und Dekane sind die den in der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane genannten Pfarrstellen zugeordneten Gebäude.

§ 8
(zu §§ 6 und 7 FZuwVO)

1Die nach §§ 6 und 7 FZuwVO an Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Kirchenkreise zugewiesenen Mittel dürfen bei Maßnahmen an Kirchengebäuden ausschließlich entsprechend der jeweiligen Gebäudekategorie verwendet werden. 2Der vom Landeskirchenamt bekannt gegebene Maßnahmenkatalog findet Anwendung. 3Bei nicht im Katalog aufgeführten baulichen Maßnahmen erfolgt die Entscheidung im Rahmen der vermögensaufsichtlichen Genehmigung.

§ 9
(zu § 8 FZuwVO)

1Der Bewirtschaftungskostenindex wird jeweils neu festgesetzt, wenn sich der Verbraucherindex um mehr als 10 % gegenüber der letzten Festsetzung verändert hat. 2Eine Neufestsetzung des Bewirtschaftungskostenindexes erfolgt nicht für die Haushaltsjahre 2026 und 2027.

Unterabschnitt 2
Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen

§ 10
(zu § 11 FZuwVO)

1Die Diakoniezuweisung für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke wird bei Zweckverbänden auf die beteiligten Kirchenkreise der Landeskirche nach Maßgabe des Verhältnisses der Zahl der Kirchenmitglieder der Kirchenkreise zueinander aufgeteilt. 2Die beteiligten Kirchenkreise können durch kirchenrechtliche Vereinbarungen einen anderen Verteilungsschlüssel festlegen.

§ 11
(zu § 12 FZuwVO)

(1) 1Die Diakoniezuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder wird bezogen auf die Summe des für die Abrechnung mit den Kommunen nach den Betriebsverträgen maßgeblichen Defizits zum 31. Dezember des dem maßgeblichen Haushaltszeitraum vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres je Kirchenkreis ermittelt. 2Dieses Defizit ist mit dem einheitlichen Wert von 9,7 % zu vervielfachen. 3Ab dem 1. Januar 2027 ist dieses Defizit bei Kirchengemeinden, die einem Kindertagesstätten-Trägerverbund nach dem Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören, mit dem einheitlichen Wert von 5,0 % zu vervielfachen; bei allen anderen Kirchengemeinden beträgt der einheitliche Wert 4,85 %.

(2) 1Ist das Ergebnis dieser Berechnung bei einem Kirchenkreis höher als 97 % der Summe der aus kirchlichen Mitteln aufzubringenden Eigenanteile bei der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder, ist der Betrag entsprechend zu kappen. 2Ab dem 1. Januar 2027 erhöht sich dieser Anteil auf 100 %.

(3) Abweichend von der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 wird für den Kirchenkreis Schmalkalden die Zuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder als Pauschale fortgeschrieben.

(4) Der auf die Personalkosten entfallende Anteil der nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Zuweisung ist um die Personalkostensteigerungen der kirchlichen Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, die in den vom Rat der Landeskirche beschlossenen Haushaltseckdaten festgesetzt sind, zu erhöhen.

(5) Ökumenische Tageseinrichtungen für Kinder werden bei der Berechnung der Diakoniezuweisung mit dem auf die beteiligte evangelische Körperschaft entfallenden Finanzierungsanteil berücksichtigt.

(6) Tageseinrichtungen für Kinder anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände bleiben bei der Berechnung der Diakoniezuweisung unberücksichtigt.

(7) 1Die Übernahme neuer Tageseinrichtungen für Kinder und die Erweiterung bestehender Einrichtungen können bei der Berechnung der Diakoniezuweisung nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Umsetzung der Maßnahme vom Landeskirchenamt nach Vermögensaufsichtsgesetz genehmigt wurden. 2Die Genehmigung kann auch mit der Maßgabe erteilt werden, den entsprechenden Mehraufwand bei der Berechnung der Diakoniezuweisung nicht zu berücksichtigen.

(8) Nach Maßgabe des durch das Haushaltsgesetz zu beschließenden Gesamtbudgets können Sonderzuweisungen festgesetzt werden.

~~Unterabschnitt 3~~
~~Finanzierung der Kirchenkreisämter~~

~~§ 12~~
~~(zu § 15 FZuwVO)~~

~~(1) 1Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Abrechnungsobjekten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Ausgaben mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. 2Sie können auf Abrechnungsobjekte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO hinaus zufließen.~~

~~(2) Werden Ausgaben in den Abrechnungsobjekten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmitteln des Trägers nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO finanziert, ist dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten.~~

~~(3) Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung darf nicht erfolgen auf~~

~~Ausgaben von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 19 bis 21 FZuwVO oder die Bereitstellung von Budgets,~~

~~Ausgaben und Zuweisungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen,~~

~~Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen,~~

~~Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushaltssicherung,~~

~~Vertretungskosten und~~

~~Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen.~~

~~Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur erhoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.~~

~~(4) Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) kann ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden.~~

~~(5) 1Wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen dem Kirchenkreisamt übertragen wird, kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs Prozent des Jahresaufkommens festgesetzt werden. 2Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.~~

~~(6) 1Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung von Diakoniestationen usw.) sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu erheben. 2In besonderen Fällen kann die Bemessung der Pauschale auf die anfallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.). 3§ 15 Absatz 2 FZuwVO findet keine Anwendung.~~

~~(7) 1Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Festsetzung des Berechnungsmaßstabes und die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung nach § 15 Absatz 2 FZuwVO kann von den Kreissynoden im Falle der Bildung eines Zweckverbandes auf die Zweckverbandsvertretung oder, sofern eine solche nicht gebildet wird, auf den Zweckverbandsvorstand übertragen werden. 2Eine Übertragung auf den Zweckverbandsvorstand sollte nur erfolgen, wenn diesem auch Mitglieder der Kreissynoden der Mitgliedskirchenkreise angehören, die nicht Mitglied eines Kirchenkreisvorstandes sind.~~

Abschnitt IV
Bedarfszuweisungen

§ 13
(zu § 16 Absatz 1 FZuwVO)

§ 19 gilt entsprechend.

§ 14
(zu § 17 FZuwVO)

(1) 1Notzuweisungen können außer zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts bewilligt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Belastungen einen Haushaltsausgleich im laufenden Haushaltsjahr nur mit unzumutbaren zusätzlichen Entnahmen aus Rücklagen ermöglichen. 2Außergewöhnliche Belastungen sind insbesondere

Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,

einmalige Beiträge als Anlieger von Straßen,

Erschließungskosten oder

ein ungewöhnlich hoher Schaden, der unverzüglich behoben werden muss und für den Ersatzansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden können.

(2) Unabweisbarkeit liegt vor, wenn alle Möglichkeiten zur Vermeidung der finanziellen Notsituation genutzt wurden.

§ 15
(zu § 18 FZuwVO)

Das Landeskirchenamt kann Vergabegrundsätze festlegen.

Abschnitt V
Umlagen

§ 16
(zu § 19 FZuwVO)

(1) 1Die Umlage der Zweckverbände kann als ein nach Euro bestimmter Betrag bezogen auf die Anzahl der Gemeindeglieder als Bezugsgröße erhoben werden. 2Andere Bezugsgrößen oder Verteilungsmaßstäbe können in der Verbandssatzung geregelt werden.

(2) 1Für Zweckverbände, deren Satzung die Erhebung der Umlage auf der Basis der bis 1998 geltenden Schlüsselzahlen oder Messzahlen der §§ 12 und 14 Absatz 1 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung festlegt, gilt die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 als vereinbart. 2Eine Änderung dieser Satzungen ist nicht erforderlich. 3In anderen Fällen ist die Notwendigkeit einer Änderung zu prüfen.

(3) Ergibt sich die Höhe der Umlage nicht unmittelbar aus der Satzung, ist sie im Haushaltsbeschluss des Zweckverbandes festzusetzen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan.

(4) 1Unabhängig von der Bestimmung des § 19 FZuwVO können die Mitglieder eines Zweckverbandes vereinbaren, diesem jährlich ein Budget zur Finanzierung seiner Aufgaben zuzuweisen. 2Das Budget soll so bemessen werden, dass daneben regelmäßig die Erhebung einer Umlage durch den Zweckverband entfällt. 3Einer Genehmigung durch das zuständige Aufsichtsorgan bedarf es nicht.

§ 17
(zu § 20 FZuwVO)

1Die mit dem Pfarramt verbundenen Kosten sind die Kosten für Sekretariat, Amtszimmerpauschale und Verwaltung, soweit sie zentral von der die Umlage erhebenden Kirchengemeinde getragen werden. 2Höhe und Bemessungsgrundlage der Umlage sind im Haushaltsbeschluss dieser Kirchengemeinde festzusetzen.

Abschnitt VI
Festsetzungs- und Rechtsmittelverfahren

§ 18
(zu § 25 FZuwVO)

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kirchenkreise

1Widersprüche gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind an diesen zu richten. 2Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vor.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19
(zu § 28 FZuwVO)

(1) Die „entsprechende Summe der Zuweisungen 2021“ setzt sich für die Kirchengemeinden zusammen aus den in 2021 zugewiesenen Grundzuweisungen, den Grundbudgets für Pfarrstellen und Predigtstätten sowie den Budgets für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser.

(2) Die „entsprechende Summe der Zuweisungen 2021“ setzt sich für die Kirchenkreise zusammen aus den in 2021 zugewiesenen Grundzuweisungen, den Budgets für die Bauunterhaltung der Gemeindehäuser, den Personalzuweisungen (inklusive der Zuweisungen zur Finanzierung von Stellen für Verwaltungsassistenzen in Kooperationsräumen, der Zuweisungen zur Ausstattung der Dekanatssekretariate mit einer Vollzeitstelle Sachbearbeitung, abzüglich eines Anteils für Stellen im Aufgabenbereich Kirchenmusik) sowie den Zuweisungen zur Finanzierung von „Stellen zur Stärkung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit“.

(3) Für die Vergleichsberechnung werden bei den Zuweisungen 2021 folgende Anteile pauschal berücksichtigt:

Für die Ermittlung der Zuweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindehäuser wird die Berechnung nach § 31 Absatz 2 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Für die Anrechnung des Anteils für Stellen im Aufgabenbereich Kirchenmusik auf die Grundzuweisung der Kirchenkreise werden in analoger Anwendung von § 19 des Finanzzuweisungsgesetzes vom 26. November 1997 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung pauschal die Bruttopersonalkosten 2021 einer Vollzeitstelle Kirchenmusik (festgelegt im Haushaltsgesetz der Landeskirche 2020/2021) je 35.000 Mitglieder (Stand: 31.12.2018) angenommen.

Die Zuweisungen zur Finanzierung der „Stellen zur Stärkung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit“ werden mit 66.700,00 Euro je genehmigter Stelle berücksichtigt.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz (AVO-FZuwG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 25), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzzuweisungsgesetz vom 23. Januar 2018 (KABl. S. 34) außer Kraft.